



DZE Südtirol EO

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

Newsletter 11/24

DO NOT MISS THAT

Achtung Stichtag 30.6.2024

JUNE 2024

14	15	16
21	22	23
28	29	30

Das sollten Vereine nicht verschwitzen beziehungsweise in diesen Tagen ja nicht vergessen, zu erledigen:

Hinterlegung der Bilanz des Jahres 2023

Diese Verpflichtung betrifft alle Vereine, die den Sprung ins „Runts“-Portal (Staatliches Einheitsregister) geschafft haben, und somit dazu angehalten sind, ihre Bilanzdaten 2023 nach dem entsprechenden Modell des Arbeitsministeriums digital zu hinterlegen. Wie das geht und am besten gehandhabt wird, erfah-

ren Sie über das Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol. Eine sehr konkrete und praktische Hilfestellung erhalten Sie mittels Aufzeichnung eines spezifischen Webinars zum Thema: www.youtube.com/watch?v=NP2Iffe_2ko&feature=youtu.be.

Hinterlegung der Bilanz mit Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023

Die Eintragung eines Vereins in das Landesregister der juristischen Personen (auch oft als anerkannter Verein bezeichnet) bringt folgende Verpflichtungen mit sich: **Jedes Jahr innerhalb 30.06.** müssen die vorher angesprochenen Organisationen, die nicht zwingend im „Runts“-Register eingetragen sind, dem Amt für Freiwilligenwesen und Solidarität die Bilanz des Vorjahres, welche von der Ordentlichen Mitgliederversammlung ge-

nehmigt wurde, mit entsprechendem Tätigkeitsbericht wie auch, sofern überhaupt vorhanden, vom Bericht der Rechnungsprüfer begleitet, übermitteln. Dies kann über die PEC Mail-Adresse fs-vs@pec.prov.bz.it oder über die E-Mail-Adresse freiwilligenwesen@provinz.bz.it geschehen. Im Falle des E-Mail-Versands wird die Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin benötigt.

In dieser Ausgabe:

Achtung Stichtag 30.6.2024

- Hinterlegung der Bilanz des Jahres 2023
- Hinterlegung der Bilanz mit Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023
- Veröffentlichung von Beiträgen und wissenschaftlichen Beziehungen zu öffentlichen Verwaltungen

Weitere, wichtige Information für alle Beitragsempfänger

- Anhebung der De-minimis-Grenze von 200.000 Euro auf 300.000 Euro in drei Jahren

Zur Erinnerung: Informationsveranstaltung zum Umgang mit der MwSt.-Nummer (Rechnungslegung, Führung von Register, Abrechnung, Steuererklärung):

- 02.07.2024 von 16 bis 18 Uhr
- 04.07.2024 von 16 bis 18 Uhr
- 06.08.2024 von 16 bis 18 Uhr



Veröffentlichung von Beiträgen und wissenschaftlichen Beziehungen zu öffentlichen Verwaltungen

Bitte beachten Sie, dass Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen verpflichtet sind, **alle im Laufe eines Jahres erhaltenen und ausgezahlten öffentlichen Zuwendungen zu veröffentlichen**, sofern diese **insgesamt mehr als 10.000,00 Euro** betragen.

Neben den **Zuschüssen/Beiträgen des Landes, der Region, der Gemeinden** usw. gilt die Veröffentlichungspflicht auch **für kostenlose Immobilien** usw., deren Wert bei der zuständigen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung in Erfahrung gebracht werden kann.

Es gilt das so genannte **Kassenprinzip**, d. h. alle **während des Haushaltsjahres eingegangenen** öffentlichen Beiträge müssen veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung muss immer **bis zum 30. Juni des Folgejahres** auf der Website der Organisation erfolgen.

In der genannten Veröffentlichung muss Folgendes angegeben werden:

- Name/Beschreibung des Empfängers (Einrichtung) mit Steuernummer;
- Name der Öffentlichen Einrichtung, die den Beitrag zugewiesen hat;
- die einzelnen erhaltenen Beträge;
- Datum des Eingangs;
- Gegenstand für den Empfang.

Bei Nichtbeachtung drohen **empfindliche Verwaltungsstrafen in Höhe von 1 %** des nicht veröffentlichten Betrags, **mindestens jedoch 2.000,00 Euro**. Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Beanstandung, muss der Beitrag an die zuständige Behörde zurückerstattet werden.

Beachten Sie bitte: Beiträge, die in früheren Jahren veröffentlicht wurden, sollen und dürfen nicht von der entsprechenden Website gelöscht werden.

Weitere, wichtige Information für alle Beitragsempfänger

Anhebung der De-minimis-Grenze

Seit dem Jahre 2024 gilt die EU Verordnung Nr. 2.832/2023, welche seit dem 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft getreten ist, und die besagt, dass der **Höchstbetrag, den ein Verein im Rahmen der so ge-**

nannten „De-minimis-Regelung“ innerhalb von 3 Jahren erhalten kann, von Euro 200.000,00 auf Euro 300.000,00 erhöht wurde.

Zur Erinnerung

Informationsveranstaltung zum Umgang mit der MwSt.-Nr.

In einer spezifischen **Informationsveranstaltung** möchten wir aufzeigen, wie man mit einer MwSt.-Nummer umgeht (Rechnungslegung, Führung von Register, Abrechnung, Steuererklärung) und welche neuen Möglichkeiten sich daraus für den Verein ergeben. Neben der Fortbildung bietet das Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt konkrete und praktische Unterstützung für die Eröffnung der MwSt.-Nummer, individuelle Beratung, Tools zur Erfüllung der Auflagen und telematische Übermittlung der Erklärungen.

Die für die Interessierten zur Wahl stehenden Termine, sind:

- **Dienstag, 02.07.2024 von 16 Uhr bis 18 Uhr**
Sitz der Volksbank, Schlachthofstraße 55 in Bozen
- **Donnerstag, 04.07.2024 von 16 Uhr bis 18 Uhr**
Sitz Institut IARTS, Crispistraße 15A in Bozen
- **Dienstag, 06.08.2024 von 16 Uhr bis 18 Uhr**
Sitz der Volksbank, Schlachthofstraße 55 in Bozen

Anmeldungen sind ab sofort über info@dze-csv.it möglich.